

ORDNUNG FÜR LEISTUNGSNACHWEISE UND LEISTUNGSBEURTEILUNG

1. ALLGEMEINES

Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Die Gewichtung der Klassenarbeiten gegenüber anderen Leistungsnachweisen zur Ermittlung der Zeugnisnote legt die jeweilige Fachkonferenz gemäß den abteilungsbezogenen Maßgaben fest.

Der Fachlehrer gibt den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt, wie er die anderen Leistungen bei der Notenbildung gewichtet.

Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Die allgemeinen, für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten darzulegen.

Der Schüler hat das Recht, von jedem Fachlehrer über seinen Leistungsstand informiert zu werden.

2. KLASSENARBEITEN

- 2.1 Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, d.h. nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden. Die Auswahl der Themen bzw. Aufgaben sollte exemplarisch sein.
- 2.2 Der Lehrer teilt den Schülern rechtzeitig mit, welcher Lernbereich Gegenstand der Klassenarbeit sein wird.

Nur in Ausnahmefällen sollte der gesamte Stoffbereich eines Halbjahres oder Schuljahres geprüft werden.

- 2.3 Die Themen bzw. Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass sie in der Regel eine der Altersstufe des Schülers entsprechende selbständige Transfer- und Urteilsarbeit verlangen.

Die Aufgabenstellung bei Klassenarbeiten muss in schriftlicher Form erfolgen. Aufgaben oder Themenblätter sind mit dem Fachkonferenzvorsitzenden abzustimmen und auf Anforderung vorzulegen.

Das Ergebnis einer Klassenarbeit zeigt den individuellen Leistungsstand eines Schülers. Gruppenarbeiten von Schülern dürfen nicht wie Klassenarbeiten gewertet werden.

Alle Schüler nehmen an den Klassenarbeiten teil. Eine Befreiung einzelner Schüler durch den Lehrer ist in der Regel nicht möglich, sie bedarf im Ausnahmefall der Zustimmung des Schulleiters.

- 2.4 Die Anzahl der Klassenarbeiten im Schuljahr bzw. im Halbjahr (Sekundarstufe II) wird von den Fachkonferenzen im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.
In der Sekundarstufe II werden pro Halbjahr in jedem Qualifikationsfach – außer Sport - zwei Klassenarbeiten geschrieben.

- 2.4.1 In der Grundschule und Sekundarstufe I achten die Fachlehrer auf eine gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten.
In der Sekundarstufe II werden die Klassenarbeiten zu den Terminen geschrieben, die vom Abteilungsleiter im Einvernehmen mit den Fachlehrern am Anfang des Halbjahres im Klausurkalender festgelegt werden.
Terminänderungen müssen mit dem Abteilungsleiter abgesprochen sein und spätestens eine Woche vor dem neuen Termin den Schülern bekannt gegeben werden.

- 2.4.2 Es kann nur eine Klassenarbeit pro Tag geschrieben werden. Die Höchstzahl von Klassenarbeiten pro Woche ist drei, Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Die Lehrer tragen die Termine für die Klassenarbeiten in einen Übersichtsplan ein. Die Termine der Klassenarbeiten müssen den Schülern eine Woche vorher angekündigt und in das Klassenbuch eingetragen werden.

- 2.4.3 Klassenarbeiten werden in der Grundschule in der Regel einstündig, in der Mittelstufe ein- bis zweistündig (bei Deutschaufsätzen bis zu dreistündig) und in der Oberstufe bis zu vierstündig bzw. unter Reifeprüfungsbedingungen geschrieben.

- 2.4.4 Kurzarbeiten, sog. Tests, die nicht mehr als 20 Minuten dauern dürfen und in denen nur Lernstoff der letzten Unterrichtsstunden überprüft wird, fallen nicht unter die Regelungen 2.4.1 und 2.4.2.

- 2.5 Schriftliche Arbeiten sind Dokumente. Auf jeder schriftlichen Arbeit müssen angegeben werden:

- Fach
- Name und Klasse des Schülers
- Name des Lehrers
- Datum der Anfertigung
- Note

Das Datum der Rückgabe der Klassenarbeit wird im Klassenbuch vermerkt. Die korrigierte und bewertete Arbeit wird vom Fachlehrer unterschrieben.

Klassenarbeiten dürfen nur vom Fachlehrer oder besonders beauftragten Lehrern korrigiert und benotet werden.

2.6 Die Benotung einer Klassenarbeit muss für den Schüler und die Erziehungsberechtigten nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

Wird eine Punktwertung angewandt, so müssen die in den einzelnen Teilen der Arbeit erzielten Punkte und deren Gesamtsumme angegeben werden. Für die Umrechnung von Punkten in Noten ist die Verwendung der entsprechenden Umrechnungstabelle obligatorisch. (Siehe Anhang: Umrechnungstabelle von Punkten in Noten)

Die Klassenarbeiten in der Sekundarstufe II werden nach der Skala 0 – 15 Punkten bewertet.

Sprachliche Fehler werden in den Klassenarbeiten aller Fächer kenntlich gemacht und gegebenenfalls mit Hinweisen zur Verbesserung versehen.

Die Häufung solcher Fehler, die eine Einschränkung der Verständlichkeit der Klassenarbeit zur Folge haben, führen ab der Sekundarstufe I zu einem Notenabzug um bis zu zwei Teilnoten (z.B. 3+ auf 3-). Ein formaler Fehlerquotient gilt nicht.

Die Benutzung von Hilfsmitteln (Wörterbüchern, Formelsammlungen, Rechner, etc.) wird innerhalb der Fachbereiche einheitlich für die jeweilige Klassenstufe geregelt.

2.6. Beurteilungsmaßstäbe

Die Beurteilungsmaßstäbe für die Klassenarbeiten werden von den Fachkonferenzen festgelegt.

Ist das Ergebnis einer Klassenarbeit bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schüler mangelhaft oder ungenügend, so entscheidet der Abteilungsleiter auf Antrag des Fachlehrers und nach Rücksprache mit dem Fachkonferenzvorsitzenden, ob eine Klassenarbeit annulliert werden muss. Der Schulleiter ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

2.7. Nichtteilnahme an angekündigten Leistungsüberprüfungen

Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit oder einen sonstigen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender schriftlicher Entschuldigung, so kann er einen Nachtermin erhalten.

Versäumt ein Schüler ohne ausreichende schriftliche Entschuldigung eine Klassenarbeit oder einen sonstigen angekündigten Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er eine Arbeit nicht termingerecht ab, so wird die Note "ungenügend" erteilt.

2.8. Ergänzende Vorschriften

Klassenarbeiten sollen möglichst zeitnah benotet und mit den Schülern besprochen werden, in der Grundschule spätestens innerhalb einer Woche. In den Sekundarstufen I und II beträgt die Frist in der Regel drei Wochen.

Um die Vergleichbarkeit der Bewertungsmaßstäbe zu gewährleisten, werden dem jeweiligen Fachkonferenzvorsitzenden vor der Rückgabe an die Schüler drei korrigierte Arbeiten zur Kenntnisaufnahme vorgelegt. Dabei sollten eine gute, eine mittlere und eine schlechte Arbeit ausgewählt werden.

Eine Klassenarbeit kann nur durchgeführt werden, nachdem die vorausgegangene Klassenarbeit im gleichen Fach zurückgegeben wurde.

Den Erziehungsberechtigten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die von ihren Kindern angefertigten Klassenarbeiten einzuräumen.

In der Grundschule ist der Klassenlehrer, in den Sekundarstufen I und II sind die Schüler verpflichtet, ihre verbesserten Klassenarbeiten / Klausuren bis zum Ende des folgenden Schuljahres aufzubewahren, um sie bei Zweifeln hinsichtlich der Noten vorlegen zu können.

Bei nicht ausreichenden Leistungen soll die Unterschrift der Eltern eingeholt werden.

2.9. Verfahren bei Täuschungsversuchen

Vor Beginn der Klassenarbeiten werden die Schüler darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Täuschungsversuch die Klassenarbeit insgesamt mit ungenügend bewertet und der Schüler von der Weiterarbeit ausgeschlossen wird.

Die Benutzung eines Mobiltelefons während der Dauer einer Klassenarbeit auch außerhalb des Klassenraums gilt als Täuschungsversuch.

3. KONTINUIERLICHE LEISTUNGSBEWERTUNG (SONSTIGE MITARBEIT)

3.1. Mündliche Beteiligung im Unterricht.

3.2. Vorträge vor der Klasse

3.3. Hausaufgaben

3.4. Tests

4. ERMITTLUNG DER ZEUGNISNOTE

4.1 Die Note der Klassenarbeiten stellt 40-60% der Zeugnisnote eines Faches dar. Die entsprechende Absprache wird von der Fachkonferenz getroffen und ist für alle Fachlehrer bindend. Innerhalb dieses Rahmens kann der Fachlehrer in konkreten Fällen Ausnahmen machen, die jedoch pädagogisch begründet sein müssen.

- 4.2 Die aus der kontinuierlichen Bewertung sich ergebende Note ergänzt die fehlenden 40 – 60% zur Zeugnisnote.
- 4.3 Die Zeugnisnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungsbereiche (Klassenarbeiten und kontinuierliche Bewertung).
- 4.4 Grundlage der Bewertung sind in der Grundschule ab Jahrgangstufe 2 und in der Sekundarstufe I die Notenskala von 1 bis 6 und die entsprechende ägyptische Punkteskala von 0 bis 60. In der Sekundarstufe II gilt die Notenskala von 0 bis 15.

Verabschiedet in der Gesamtkonferenz am 10.01.2010

ANHÄNGE

1. Umrechnungstabellen

Umrechnung zwischen deutschen und ägyptischen Noten, siehe PDF Datei „Notenpunkte“

2. Wichtige Erlasse und Verordnungen

- 2.1. Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen (vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland verabschiedet am 10.12.2003)
- 2.2. Vereinbarung über „Bildungsgänge und Abschlüsse im Sekundarbereich I an deutschen Schulen im Ausland - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.5.1991 i. d. F. vom 10.12.2003 -
- 2.3. Zugang von Realschulabsolventen zur gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen (Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 25.3.1998 i. d. F. vom 26.09.2001)
- 2.4. Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit 24.3.2004)